

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Fahrradvermietung

1.) Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.

2.) Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.

3.) Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug nicht zu überladen/überlasten. Die maximale Zuladung (Fahrer inkl. Gepäck) beträgt in der Regel 100 kg. Sollte sich der Mieter bezüglich Gewicht, Belastung und/oder Verwendungszweck nicht sicher sein, hat er sich beim Vermieter zu erkundigen.

4.) Das Fahrrad darf nur vom im Mietvertrag eingetragenen Mieter genutzt werden.

5.) Das Fahrzeug darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

6.) Am Fahrrad dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

7.) Die Mietgebühr und die Kautions sind vor Fahrtantritt (im Regelfall bar) zu entrichten. Als zusätzliche Sicherheit ist der Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) des Mieters zu hinterlegen.

8.) Das Fahrzeug ist pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort und in verschlossenem Zustand abzustellen.

9.) Innerhalb der Mietzeit auftretende Mängel sind:

a.) bei schweren Mängeln sofort

oder

b.) bei leichten Mängeln bei Rückgabe des Fahrrades

dem Vermieter mitzuteilen.

10.) Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

11.) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen,

schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen.

Ein Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

12.) Für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haftet der Mieter.

13.) Der Mieter hat das Fahrzeug in sauberem und technisch einwandfreiem Zustand (so wie übernommen) zurückzugeben.

14.) Das Fahrrad ist spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit zurückzugeben.

15.) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

16.) Wird die Mietzeit überschritten, hat der Mieter die Kosten dafür, sowie den dem Vermieter evtl. entstehenden Ausfall zu zahlen.

17.) Wird das Fahrzeug vor Ablauf der Mietzeit zurückgegeben, entsteht dem Mieter hieraus kein Anspruch auf eine Erstattung.

18.) Der Mieter ist während der Mietzeit für die Sicherheit des Fahrzeugs, seine eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich.

Die sachgemäße Benutzung eines Helms, angepasste umsichtige Fahrweise, sowie entsprechende Kleidung wird empfohlen.

19.) Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

20.) Die komplette Kautions oder Teile daraus können vom Vermieter einbehalten werden, um vom Vermieter verschuldete Schäden auszugleichen oder das Fahrzeug zu reinigen.

Falls das Fahrzeug schadfrei, sauber und vereinbarungsgemäß zurückgegeben wird, erhält der Mieter die Kautions und seinen hinterlegten Ausweis in vollem Umfang zurück.

21.) Für ggf. notwendige Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ist der Mieter selbst verantwortlich.

22.) Sollte ein Absatz dieser Bedingungen seine Gültigkeit verlieren, sind die anderen Absätze davon nicht betroffen und weiterhin gültig.

23.) Gerichtsstand ist Marburg/Lahn